

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mönkeberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308), der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), sowie der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr (EntschVO-fF) vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) und der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehr (EntschRichtl-fF) vom 23.01.2023 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1056) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2023 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Mönkeberg erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Anspruch auf Entschädigung	1
§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen.....	1
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende	2
§ 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder	2
§ 6 Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende	2
§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstauffallentschädigung	3
§ 8 Kosten für eine Vertretung	3
§ 9 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehöriger	3
§ 10 Reisekostenvergütung.....	3
§ 11 Gemeindeführerin / Gemeindeführer und deren Stellvertretende, Jugendfeuerwehrwart*in, Gerätewart*in	4
§ 12 Datenverarbeitung.....	4
§ 13 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung Mönkeberg, die bürgerlichen Mitglieder, ihre Stellvertretenden, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die mit einem Ehrenamt oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner*innen.

§ 2 Anspruch auf Entschädigung (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GO)

Die in § 1 benannten Personen haben Anspruch auf Entschädigungen, die in dieser Satzung geregelt werden. Eine Entschädigung wird als Geld-Betrag in Euro gewährt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 11 EntschVO, EntschVO-fF, EntschRichtl-fF)

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale nach der Entschädigungsverordnung gewährt und ausgezahlt. Die monatliche Pauschale wird quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals im Voraus für das folgende Quartal ausgezahlt.

Original

- (2) Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung wird quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.
- (3) Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen für besondere Tätigkeiten werden quartalsweise abgerechnet und zum Ende eines Quartals für das laufende Quartal ausgezahlt.
- (4) Absatz 3 gilt für Entschädigungen nach den §§ 8 bis 11 entsprechend.
- (5) Pauschalen nach der EntschVO-fF und EntschRichtl-fF werden zum 30.06. d.J. ausgezahlt.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO sowie Sitzungsgelder nach dieser Satzung wie ein Mitglied eines Ausschusses.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt täglich ein Dreißigstel von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Darüber hinaus erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Sitzungsgelder nach dieser Satzung wie ein Mitglied eines Ausschusses.

§ 5

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

(§ 12 EntschVO)

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 87 % des Höchstsatzes gemäß § 12 Abs 1 EntschVO. Das Sitzungsgeld ist auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen. Für die Fraktionssitzungen ist pro Quartal ein Sitzungsgeld zu zahlen. Darüber hinaus erhalten Gemeindevertreterinnen und -vertreter für ihre Teilnahme an Sitzungen von Kuratorien und Beiräten, in denen sie für die Gemeinde tätig werden, ein Sitzungsgeld.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder (bürgerliche Mitglieder) der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen, Kuratorien und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen ist pro Quartal ein Sitzungsgeld zu zahlen. Darüber hinaus erhalten auch die durch die Gemeinde benannten Mitglieder ein Sitzungsgeld, die in Kuratorien und Beiräten für die Gemeinde tätig werden.
- (4) Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende erhalten das doppelte Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 EntschVO).

§ 6

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 % des Höchstsatzes gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 7 i. V. m. Abs. 2 und § 6 Abs. 1 EntschVO. Die Aufwandsentschädigung ist auf den nächsten vollen Zehneurobetrag aufzurunden.
- (2) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe

von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

§ 7
Entgangener Arbeitsverdienst/Verdienstauffallentschädigung
(§ 13 EntschVO)

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.

§ 8
Kosten für eine Vertretung
(§ 13 Abs. 3 EntschVO)

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9
Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehöriger
(§ 14 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 10
Reisekostenvergütung
(§ 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

Original

Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Gemeindewehrführerin / Gemeindewehrführer und deren Stellvertretende, Jugendfeuerwehrwart*in, Gerätewart*in

(§ 2, § 3 Abs. 2, 3 u. 4 EntschVOF; Ziff. 2.5 und 8 EntschRichtlFF)

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die datenverarbeitende Stelle berechtigt, für die zu gewährenden und auszahlenden Aufwandsentschädigungen insbesondere folgende Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu erheben:
 1. Vorname(n), Name und Anschrift der in § 1 benannten Personen,
 2. Telefonnummer/n und E-Mail-Adresse/n,
 3. Bankverbindung,
 4. ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsort,
 5. ggf. Angaben zu Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 6. ggf. Angaben zu privateigenen Kraftfahrzeugen.
- (2) Datenverarbeitende Stelle ist das Amt Schrevenborn.
- (3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden und anfallenden personenbezogenen Daten darf die datenverarbeitende Stelle zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnungen der Mandatsträger beträgt zwölf Jahre.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Mönkeberg, 27.09.2023

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin
gez. Mersmann
Mersmann